

Finanzperiode ein abgeschlossenes Ganzes, und wenn Sie ein oder zwei Jahre herausnehmen, so werden Sie sich überzeugen, daß Sie eine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Ueberschreitung irgend einer Bewilligungspost von dem Ministerium gar nicht verlangen können. Denn es wird jedesmal auf Ihre Bemerkungen über eine Ueberschreitung der Bewilligung geantwortet werden müssen, daß sich eine Innehaltung oder eine Ueberschreitung erst nach Ablauf des dritten Jahres herausstellen werde, da Einnahme und Ausgabe auf drei Jahre berechnet sind. Aus diesem Grunde kann die Frage, die wir uns hier beantworten müssen, nur so gestellt werden: „Soll der Rechenschaftsbericht das Eine oder das Andere gewähren?“ Und ich glaube allerdings, wir würden etwas Schlechteres erlangen, wenn wir den jetzigen Rechenschaftsbericht nur deshalb aufopfern wollten, um danach die Bewilligung bemessen zu können. Sehr richtig hat Herr v. d. Planitz bemerkt, daß in andern Ländern, wo der Finanzbericht früher erscheint, entweder kürzere Finanzperioden sind, oder das letzte Jahr ganz weggelassen wird. Ohne mir ein Urtheil über die Rechenschaftsberichte anderer Länder zu erlauben, deren Gewissenhaftigkeit ich in keiner Art zu nahe treten will und auch nicht zu nahe treten kann, so muß ich doch bemerken, daß unsere Rechenschaftsberichte eine ganz andere Einrichtung haben, als die aller andern Länder, und mit einer Umfänglichkeit und Genauigkeit gefertigt werden, wie andere Länder sie nicht nachweisen können. Es ist wahr, meine Herren, daß der §. 93 der Verfassungsurkunde sagt: „Es soll den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Voranschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags vorgelegt werden“, aber meiner Ueberzeugung nach giebt die Regierung schon jetzt mehr, als damit gemeint worden, denn sie giebt eine Uebersicht über die leztvorhergegangenen drei Jahre, und einen Rechenschaftsbericht über die leztabgelaufene Finanzperiode. Wollen Sie lezttern sofort vor Ablauf der Finanzperiode, so müssen Sie nicht verlangen, daß über das letzte Jahr Ihnen eine Rechenschaft vorgelegt wird, sondern es muß ein Jahr der lezten Periode herübergezogen werden. Was würde die Folge sein? Daß Sie bei einem Landtage eine Prüfung von drei Jahren hätten, die nicht zusammengehören, und bei dem nächsten Landtage eine neue Prüfung von den lezten zwei Jahren und von einem Jahre aus der frühern Finanzperiode. Ob dadurch die Uebersicht erleichtert und nicht vielmehr erschwert würde, überlasse ich Jedem zur Beurtheilung, der mit einem so schwierigen Rechnungswesen des Staatshaushalts irgend eine Bekanntschaft hat. Wenn der geehrte Abgeordnete meinte, die Deffentlichkeit habe nicht in dem Grade statt, wie sie stattfinden könnte, und sich insbesondere auf die Auslegung der Unterlagen bezog, so muß ich mir freilich die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, es werde bei keinem Haushalte irgend eines Staats oder einer Stadt eine größere Deffentlichkeit eintreten können, als hier bei uns eingeführt ist. Denn ich glaube, daß eben so wenig, als

alle Deputirten, alle Communrepräsentanten im Stande sein werden, jede einzelne Rechnung von dem Stadthaushalte durchzusehen. Es werden auch da gewisse Deputationen ernannt, um die einzelnen Rechnungen zu prüfen, und auf diese werden sich die Corporationen verlassen müssen. Meine Herren! In ein solches Detail für eine ständische Corporation einzugehen, halte ich für unausführbar, wenn nicht das ganze Geschäft um der Deffentlichkeit willen in's Stocken gerathen soll. Wir würden eine Schwierigkeit in die ganze Verwaltung und in die Arbeiten und Berathungen der Deputation bringen, die wohl mehr Schaden bringen möchte, als irgend eine größere Veröffentlichung Nutzen schaffen könnte. Meine Herren! Wir können in der That wohl mit dem Verfahren sehr zufrieden sein, welches bis jetzt gegen die Ständeversammlung beobachtet worden ist, und ich würde mich für meinen Theil nicht entschließen können, noch weiter zu gehen, als man schon gegangen ist, weil factisch der Landtag am Ende kein Ende nehmen würde. Wollen Sie die Prüfung des Rechenschaftsberichts, wie er jetzt ist, vor Eintritt der Berathung über das Budjet verwirklichen, so müssen Sie sich dazu entschließen, zu beantragen, eine Zwischendeputation zu ernennen, welche den Rechenschaftsbericht prüft, ehe der Landtag eintritt. Ob das mit der Verfassungsurkunde vereinbar ist, stelle ich ganz anheim; mir ist es wenigstens zweifelhaft, da nur bei den ordentlichen Landtagen die Berechnungen vorgelegt werden sollen. Ein anderes Mittel kenne ich nicht, welches zu dem Ziele führen könnte, daß der nächsten Ständeversammlung eine vollständige Uebersicht des Rechenschaftsberichts vor dem Budjet gegeben werde. Ob es vielleicht zur Erleichterung der Arbeit überhaupt wünschenswerth sei, eine solche Zwischendeputation eintreten zu lassen, stelle ich ebenfalls ganz anheim, und es wird sich zeigen, ob von der Staatsregierung auf einen solchen Vorschlag eingegangen werden kann. Ich bitte aber die geehrte Kammer, wohl zu erwägen, daß man sich bei dem Antrage des Abgeordneten Schumann klar darüber werden muß, daß dieser Weg leicht zu etwas Schlimmern führen kann, als was wir jetzt haben.

Stellv. Abg. Gehe: Meine Ansicht stimmt in der Hauptsache mit dem Vortrage des Abgeordneten Schumann überein. Dabei gehe ich keineswegs von irgend einem Mißtrauen aus, sondern ich bin vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die sächsische Finanzverwaltung stets Hand in Hand gegangen ist mit der ständischen Controle, und nur in Uebereinstimmung mit den Ständen vorschritt. Es liegt zur Zeit wohl kein Grund vor, anzunehmen, daß die sächsische Staatsregierung gewissermaßen nach einer Emancipation von der ständischen Controle und von der ständischen Mitwirkung bei der Finanzverwaltung strebe. Es ist dies selbst in dem vorliegenden Falle nicht zu finden, weil die Regierung beide Vorlagen, die Rechenschaft und das Budjet, den Ständen bei Eröffnung des Landtags zugleich gegeben hat. Sie hat den Rechenschaftsbericht über die im Jahre 1842 beschlossene Finanzperiode zugleich mit dem neuen Budjet für die Periode 1843 im September dieses